

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I - Wahlleiter	Vorlage Nr.: 67/2020 öffentlich	
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge Gremium Wahlausschuss			
			Datum 10.02.2020
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.			
Haushaltsmäßige Auswirkungen ☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage). ☐ für das lfd. Haushaltsjahr ☐ für Folgejahre ☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.			
TOP Änderung des Wahlausschussbeschlusses vom 21.01.2020 - Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2020			

Beschlussvorschlag

1. In Abänderung des Wahlausschussbeschlusses vom 21.01.2020 werden folgende Wahlbezirke in ihrem Zuschnitt geändert:

Wahlbezirk 3 - Glesch/Paffendorf
 Wahlbezirk 4 - Zieverich
 Wahlbezirk 5 - Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd
 Wahlbezirk 6 - Kenten-West
 Wahlbezirk 9 - Bergheim-Mitte

Die übrigen Wahlbezirke

Wahlbezirk 1 - Ahe
 Wahlbezirk 2 - Thorr
 Wahlbezirk 7 - Kenten-Süd
 Wahlbezirk 8 - Kenten
 Wahlbezirk 10 - Bergheim-Mitte-Nord
 Wahlbezirk 11 - Oberaußem-West
 Wahlbezirk 12 - Oberaußem-Ost
 Wahlbezirk 13 - Niederaußem-West
 Wahlbezirk 14 - Niederaußem-Ost
 Wahlbezirk 15 - Rheidt-Hüchelhoven/Auenheim/Büsdorf-Nord-West
 Wahlbezirk 16 - Büsdorf/Fliesteden
 Wahlbezirk 17 - Glessen-Nord
 Wahlbezirk 18 - Glessen-Süd
 Wahlbezirk 19 - Quadrath-Ichendorf-Nord
 Wahlbezirk 20 - Quadrath-Ichendorf-Ost
 Wahlbezirk 21 - Quadrath-Ichendorf-Mitte
 Wahlbezirk 22 - Quadrath-Ichendorf-Süd

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Wahlbezirk 23 - Quadrath-Ichendorf-Süd-West

bleiben in ihrem Zuschnitt – wie im Wahlausschuss am 21.01.2020 beschlossen – bestehen und sind somit unverändert.

Der Wahlbezirk 4 trägt zukünftig die Bezeichnung „Zieverich/Paffendorf-Süd-Ost“.

2. Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke ergibt sich aus der anliegenden grafischen Darstellung. Das anliegende Straßenverzeichnis (Anlage 1) konkretisiert diese Darstellung als genaue Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke zueinander und ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die hier dargestellte Stimmbezirkseinteilung ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

3. Das Straßenverzeichnis ist der Wohnentwicklung entsprechend fortzuschreiben. Eventuell neu hinzukommende Wohnbereiche sind entsprechend der grafischen Darstellung durch den Wahlleiter räumlich dem jeweiligen Wahlbezirk zuzuordnen. Die seit der letzten Wahlbezirkseinteilung zur Kommunalwahl 2014 neu hinzugekommenen bzw. neu benannten Straßen sind mit dem Zusatz „neu“ gekennzeichnet. Neue nach dem 30.04.2019 hinzugekommene Straßen sind rot gekennzeichnet. Gelbe Markierungen zeigen die Änderung zur letzten Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014 auf.

Hinweis: Aus drucktechnischen Gründen ist dieser Sitzungseinladung für die Mitglieder des Wahlausschusses eine verkleinerte farbige Kartenübersicht (Anlage 2) der vorgesehenen Wahlbezirkseinteilung beigelegt. Es gilt die räumliche Zuordnung der im DIN-A0-Format angefertigten Karte, die während der Sitzung dem Ausschuss vorgelegt wird.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gem. § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) unter Berücksichtigung des Verfassungsgerichtshofurteils NRW vom 20.12.2019 und der Erlasse des Innenministeriums NRW vom 23.12.2019, 13.01.2020 sowie 22.01.2020.

2. Sachverhalt

In der Wahlausschusssitzung am Dienstag, den 21.01.2020, wurde die Einteilung der Wahlbezirke der Kreisstadt Bergheim für die Kommunalwahl 2020 einstimmig beschlossen.

Am Mittwoch, den 22.01.2020, erhielt die Verwaltung über den Rhein-Erft-Kreis einen neuen Erlass des Innenministeriums NRW (Anlage 3) vom selbigen Tage, wonach dieses seine bisherigen Erlasse und somit seine Rechtsauffassung zum VerfGH-Urteil vom 20.12.2019 zur Wahlbezirkseinteilung nochmals ergänzt.

Dieser – unangekündigte – Erlass des Innenministeriums vom 22.01.2020 zielt darauf ab, dass die Kommunen zur Festlegung der Wahlbezirke aufgrund des VerfGH-Urteils, neben der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl, **außerdem die Zahl der Wahlberechtigten ermitteln** und diese Quoten auf die Prüfung der 15%-Festlegung anwenden sollen.

Sind auch bei Berücksichtigung der Wahlberechtigten die maßgeblichen Abweichungsgrenzen von 25 % bzw. 15 % bei den Wahlbezirken nicht eingehalten, sind Neueinteilungen bzw. die Darlegung von Rechtfertigungsgründen vorzunehmen. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des

Rhein-Erft-Kreises sowie Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) wird keine Abweichungsmöglichkeit für Kommunen von der beschriebenen Vorgehensweise zur Festlegung der Wahlbezirke durch das Innenministerium mit Erlass vom 22.01.2020 gesehen. Ein entsprechender Schnellbrief (18/2020) des StGB NRW (Anlage 4) ist ebenfalls beigelegt. Er lässt erkennen, dass die Rechtsauffassung des Innenministeriums zwar nicht uneingeschränkt geteilt wird, aber aus Gründen der Rechtssicherheit ein Befolgen des Erlasses dringend geboten ist. Der ergänzenden Rechtsauffassung des Innenministeriums NRW folgend, beträgt die Zahl der **Wahlberechtigten** zum Stichtag (30.04.2019) = **50.348**.

Es ergeben sich für die Einteilung der Wahlbezirke folgende weitere Richtwerte:

Durchschnittszahl Wahlberechtigte: 2.189

min. – 25 % = 1.642 max. + 25 % = 2.736

min. – 15 % = 1.861 max. + 15 % = 2.517

Bei der Kreisstadt Bergheim ergibt sich daher ein erneuter Handlungsbedarf für folgende Wahlbezirke:

Wahlbezirk 3 – Glesch/Paffendorf	125,9 % (Quote der Wahlberechtigten) 122,2 % (Quote maßgebliche Einwohner)
Wahlbezirk 5 – Zieverich-Süd/BM-Mitte-Süd	76,8 % (Quote der Wahlberechtigten) 86,2 % (Quote maßgebliche Einwohner)
Wahlbezirk 6 – Kenten West	84,6 % (Quote der Wahlberechtigten) 87,2 % (Quote maßgebliche Einwohner)

Wahlbezirk 3- Glesch/Paffendorf

Unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Grenzen hat der Wahlbezirk 3 – Glesch/Paffendorf bei der Berücksichtigung der Wahlberechtigten die einzuhaltende 125 %-Abweichungsgrenze mit einer Quote von 125,9 % überschritten. Zur angestrebten Rechtssicherheit muss künftig eine Quote von unter 115 % nach einem Neuzuschnitt erreicht werden.

Dazu könnten beispielsweise folgende süd-östlich gelegene Straßen bzw. Straßenteile aus dem Stadtteil Paffendorf dem Wahlbezirk 4 – Zieverich (zukünftig: Wahlbezirk 4 - Zieverich/Paffendorf-Süd-Ost) zugeteilt werden:

- An den Ellern
- An den Platanen
- Bohnenfeld
- Bürgeweg
- Glescher Straße HNr. 1-5b (ungerade) und 2-24 (gerade)
- In der Loh
- Kindergartenweg
- Königsstraße
- Mühlenwehr
- Schmitte Weg

Die Verwaltung schlägt vor, dass die o.g. Straßen bzw. Straßenteile im Wahlbezirk 4 zukünftig einen eigenen Stimmbezirk 4.3 bilden werden. Das Vorschlagsrecht für den/die Ortsbürgermeister/in in Paffendorf bestünde dann aus dem Gesamtergebnis der Stimmbezirke 3.2 und 4.3.

Bei einem solchen Neuzuschnitt läge die Anzahl der maßgeblichen Einwohner zukünftig bei 2.730 (Quote 106,3 %) und die Anzahl der Wahlberechtigten bei 2.388 (Quote 109,1 %).

Wahlbezirk 5 - Zieverich-Süd/BM-Mitte-Süd

Bei Betrachtung der maßgeblichen Grenzen auf der Basis der Wahlberechtigten unterschreitet der Wahlbezirk 5 mit einer Quote von 76,8 % die Abweichungsgrenze von 15 %.

Zur Einhaltung dieser Grenze kann er folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte aus dem anliegenden Wahlbezirk 4 erhalten:

- An der Erfttalstraße
- Heinrich-Hertz-Straße HNr. 20-48 (gerade)
- Paul-Ehrlich-Straße
- Gutenbergstraße HNr. 27-29 (ungerade)

Bei einem solchen Neuzuschnitt läge die Anzahl der maßgeblichen Einwohner zukünftig bei 2.491 (Quote 97,0 %) und die Anzahl der Wahlberechtigten bei 1.910 (Quote 87,3 %).

Wahlbezirk 6 – Kenten West

Dieser Wahlbezirk unterschreitet bei Betrachtung der Wahlberechtigten mit einer Quote von 84,6 % geringfügig die 15 %-Abweichungsgrenze. Um auch diese hier einzuhalten, kann er aus dem anliegenden Wahlbezirk 9 folgenden Straßenabschnitt erhalten:

- Südweststraße HNr. 28-32 (gerade)

Bei einem solchen Neuzuschnitt läge die Anzahl der maßgeblichen Einwohner zukünftig bei 2.268 (Quote 88,4 %) und die Anzahl der Wahlberechtigten bei 1.876 (Quote 85,7 %).

Zur Wahlbezirkseinteilung werden nachfolgende Feststellungen insbesondere hinsichtlich der Quoten der maßgeblichen Einwohner, wie auch der Wahlberechtigten gemacht. Ist eine Wahlbezirkseinteilung unverändert, so entspricht sie der Beschlussfassung des Wahlausschusses vom 21.01.2020.

Wahlbezirk 1 – Ahe

**(3.143 Einwohner, Quote 122,4)
(2.462 Wahlberechtigte, Quote 112,5)**

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 2 – Thorr

**(2.480 Einwohner, Quote 96,6)
(2.108 Wahlberechtigte, Quote 96,3)**

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 3 – Glesch/Paffendorf

**(2.730 Einwohner, Quote 106,3)
(2.388 Wahlberechtigte, Quote 109,1)**

Der Wahlbezirk 3 überschreitet mit seinem bisherigen Zuschnitt die zusätzlich zu betrachtende maximale Abweichungsquote von 25 % bei den Wahlberechtigten. Zur angestrebten Rechtssicherheit soll künftig eine Quote von unter 115 % nach einem Neuzuschnitt erreicht werden. Der Wahlbezirk

3 gibt daher die Straßen bzw. Straßenbereiche „An den Ellern“, „An den Platanen“, „Bohnenfeld“, „Bürgeweg“, „Glescher Straße HNr. 1-5b (ungerade) und 2-24 (gerade)“, „In der Loh“, „Kindergartenweg“, „Königsstraße“, „Mühlenwehr“ und „Schmitte Weg“ in den Wahlbezirk 4 ab.

Wahlbezirk 4 – Zieverich/Paffendorf-Süd-Ost

(2.324 Einwohner, Quote 90,5)

(2.006 Wahlberechtigte, Quote 91,6)

Der Wahlbezirk 4 erhält aus dem Wahlbezirk 3 die Straßen bzw. Straßenbereiche „An den Ellern“, „An den Platanen“, „Bohnenfeld“, „Bürgeweg“, „Glescher Straße HNr. 1-5b (ungerade) und 2-24 (gerade)“, „In der Loh“, „Kindergartenweg“, „Königsstraße“, „Mühlenwehr“ und „Schmitte Weg“.

Diese Straßen bzw. Straßenbereiche bilden zukünftig einen eigenen neuen Stimmbezirk 4.3. Damit ist gewährleistet, dass die Wählerstimmen separat erfasst werden und für die Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin dem Wohnort Paffendorf zugeordnet werden können.

Wiederum gibt der Wahlbezirk 4 die Straßen bzw. Straßenbereiche „An der Erfttalstraße“, „Heinrich-Hertz-Straße HNr. 20-48“, „Paul-Ehrlich-Straße“ und „Gutenbergstraße HNr. 27-29 (ungerade)“ an den Wahlbezirk 5.

Wahlbezirk 5 – Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd

(2.491 Einwohner, Quote 97,0)

(1.910 Wahlberechtigte, Quote 87,3)

Der Wahlbezirk 5 unterschreitet mit seinem bisherigen Zuschnitt die zusätzlich zu betrachtende maximale Abweichungsquote von 15 % bei den Wahlberechtigten. Zur angestrebten Rechtssicherheit soll künftig eine Quote von über 85 % nach einem Neuzuschnitt erreicht werden. Der Wahlbezirk 5 erhält daher aus dem Wahlbezirk 4 die Straßen bzw. Straßenbereiche „An der Erfttalstraße“, „Heinrich-Hertz-Straße HNr. 20-48“, „Paul-Ehrlich-Straße“ und „Gutenbergstraße HNr. 27-29 (ungerade)“.

Wahlbezirk 6 – Kenten-West

(2.268 Einwohner, Quote 88,4)

(1.876 Wahlberechtigte, Quote 85,7)

Der Wahlbezirk 6 unterschreitet bei Betrachtung der Wahlberechtigten geringfügig die 15 %-Abweichungsgrenze. Damit auch diese eingehalten wird, erhält er aus dem anliegenden Wahlbezirk 9 den Straßenabschnitt „Südweststraße HNr. 28-32 (gerade)“.

Wahlbezirk 7 – Kenten-Süd

(2.202 Einwohner, Quote 85,8)

(1.957 Wahlberechtigte, Quote 89,4)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 8 – Kenten

(2.200 Einwohner, Quote 85,7)

(1.957 Wahlberechtigte, Quote 89,4)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 9 – Bergheim-Mitte

(2.254 Einwohner, Quote 87,8)

(1.996 Wahlberechtigte, Quote 91,2)

Der Wahlbezirk 9 gibt den Straßenabschnitt „Südweststraße HNr. 28-32 (gerade)“ an den Wahlbezirk 6, damit dieser seine maßgeblichen Abweichungsgrenzen einhalten kann.

Wahlbezirk 10 – Bergheim-Mitte-Nord

(2.570 Einwohner, Quote 100,1)
(2.189 Wahlberechtigte, Quote 100,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 11 – Oberaußem-West

(2.812 Einwohner, Quote 109,5)
(2.376 Wahlberechtigte, Quote 108,5)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 12 – Oberaußem-Ost

(2.466 Einwohner, Quote 96,1)
(2.124 Wahlberechtigte, Quote 97,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 13 – Niederaußem-West

(2.610 Einwohner, Quote 101,7)
(2.169 Wahlberechtigte, Quote 99,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 14 – Niederaußem-Ost

(2.688 Einwohner, Quote 104,7)
(2.386 Wahlberechtigte, Quote 109,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 15 – Rheidt-Hüchelhoven/Auenheim/Büsdorf-Nord-West

(2.656 Einwohner, Quote 103,5)
(2.339 Wahlberechtigte, Quote 106,9)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 16 – Büsdorf/Fliesteden

(2.889 Einwohner, Quote 112,5)
(2.453 Wahlberechtigte, Quote 112,1)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 17 – Glessen-Nord

(2.763 Einwohner, Quote 107,6)
(2.408 Wahlberechtigte, Quote 110,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 18 – Glessen-Süd

(2.682 Einwohner, Quote 104,5)
(2.338 Wahlberechtigte, Quote 106,8)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 19 – Quadrath-Ichendorf-Nord

(2.541 Einwohner, Quote 99,0)
(2.110 Wahlberechtigte, Quote 96,4)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 20 – Quadrath-Ichendorf-Ost

(2.850 Einwohner, Quote 111,0)
(2.451 Wahlberechtigte, Quote 112,0)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 21 – Quadrath-Ichendorf-Mitte

(2.564 Einwohner, Quote 99,9)

(2.208 Wahlberechtigte, Quote 100,9)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 22 – Quadrath-Ichendorf-Süd

(2.574 Einwohner, Quote 100,3)

(2.174 Wahlberechtigte, Quote 99,3)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Wahlbezirk 23 – Quadrath-Ichendorf-Süd-West

(2.277 Einwohner, Quote 88,7)

(1.963 Wahlberechtigte, Quote 89,7)

Die Wahlbezirkseinteilung ist unverändert.

Abschließend ist festzuhalten, dass in allen 23 Wahlbezirken die 15 %-Abweichungsquote unter Berücksichtigung der Wahlberechtigten eingehalten wird.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einsch. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt -

5. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -